

1. Satzung von Juni 1957

Satzungen der Nachbarschaft "Gemen Kreuzberg"

Durch Beschluß der Versammlung im Juni 1957 wurde beschlossen

1. Die Nachbarschaft besteht aus den Hauseigentümern bzw. Familien der Kreuzbergstraße
2. In Freud und Leid will die Nachbarschaft zusammenhalten, wie es deutsche Sitte ist.
3. Wer in die Nachbarschaft eintritt, hat als Nachbarrecht ein Liter Schnaps zu zahlen.
4. Wenn ein Mitglied ein Haus baut, kauft oder erbt, muß (es) ein Liter Schnaps geben.
5. Wer in der Nachbarschaft heiratet, hat ein Liter Schnaps zu geben.

6. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds, haben sämtliche Frauen der Nachbarschaft das erste Feuer anzulegen. Hierzu bringen die Frauen je 0,50 DM mit. Die Frauen erhalten hierfür von dem eintretenden Mitglied ein Liter Schnaps oder Anis und 4 Zwieback, außerdem am nächsten Fastnacht Kaffee und 6 Zwieback sowie ein Liter Anis.

7. Alljährlich wird 4 Wochen vor Fastnacht eine Versammlung einberufen. Hierzu haben sämtliche Mitglieder zu erscheinen. Zu dieser Versammlung hat der Nachbarälteste dieses Buch mitzubringen und die Satzungen bzw. die An und Abmeldungen bekannt zu geben.

(Der erste Satz ist handschriftlich ohne Datum folgendermaßen geändert:)
Alljährlich ist am 2. Sonntag im Januar eine Generalversammlung.

8. Im Krankheits - oder Unglücksfall hat jeder Nachbar die Pflicht zu helfen.
9. Bei Todesfällen hat der rechte Nachbar die Pflicht, den Tod in der Nachbarschaft und den nächsten Anverwandten anzusagen. Die fünf Nachbarn zur Rechten und die vier zur Linken sind für das Tragen der Leiche verantwortlich. Wer sich nicht am Tragen der Leiche befassen kann, muß auf seine Kosten eine Person dafür stellen. Die Träger werden zum Kaffee eingeladen. Bei Todesfällen stiftet die Nachbarschaft einen Kranz (von 10-15 DM).
10. Bei Verheiratung eines Mitgliedes haben Jugendliche beider Geschlechtes für die Schmückung des Brauthauses Sorge zu tragen. Für den Bogen sind vom Brautpaar 25,- DM, für den Kranz 15,- DM, ohne Kranz 10,- DM zu zahlen.
11. Zieht ein Mitglied in einen anderen

Ortsteil, ist die Zugehörigkeit zur Nachbarschaft nach einem Jahr erloschen.

12. Als Jahresbeitrag wurde für das Jahr 1957 3,- DM bis auf weiteres festgesetzt, pro Person

13. Als Nachbarschaftsältester wurde A. Sievers, als Schriftführer H. Sandbothe und als Kassierer A. Sadowsky bestellt.

14. Jedes Jahr wird ein neuer Nachbarschaftsältester gewählt. Die Satzungen unterschrieben. Ein - und Ausgaben und Rechnungen vorgelegt.